



Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Wickendorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96358 Teuschnitz, Stadtteil Wickendorf im Landkreis Kronach und ist unter der Nummer 10 220 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Sportabteilungen des Vereins sind Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
 1. Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 3. sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 4. Instandhaltung der Sportanlage und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
 5. Abhaltung von Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 VERGÜTUNG DER VEREINS- UND ORGANMITGLIEDER

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können Mitglieder des Vorstandteams sowie alle Mitglieder mit der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des EStG sowie der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 des EStG entschädigt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Fördernde solche, die mit ihren Beiträgen die Vereinszwecke unterstützen. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstandsteam.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (7) Das Vorstandsteam kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder trotz Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, von der Mitgliedschaft streichen beziehungsweise ausschließen. Diesen Mitgliedern steht es dann frei, bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für etwaige von der Hauptversammlung beschlossene Sonderumlagen.
- (2) Die Vereinsforderungen werden, soweit wie möglich, durch Bankeinzug eingeholt.
- (3) An ausgetreten bzw. ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstandsteam und der Mitgliederversammlung.

§ 9 DAS VORSTANDSTEAM

- (1) Das Vorstandsteam setzt sich aus mindestens 2 bis maximal 9 ordentlichen gewählten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl. Diese vertreten den Verein im Sinnen des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedem von Ihnen im Innenverhältnis Einzelweisungs- und Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Für die Vertretung im Außenverhältnis genügt die Zustimmung von 4 Personen des Vorstandsteams.
- (2) Das Vorstandsteam trägt die Verantwortung des Gesamtvereins und legt die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht – in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung – fest.
Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der Mitgliederversammlung.
 2. Erledigung des Schriftwechsels sowie Fertigung von Niederschriften über die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 3. Verwaltung des Mitgliedsbestandes, des Vereinsvermögens, Abwicklung des Zahlungsverkehrs inklusive Buchführung.
 4. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts.
 5. Instandhaltung des Vereinseigentums und Sportareals.Die Mitglieder des Vorstandsteams unterstützen sich gegenseitig bei der Vereinsarbeit und können sich spezifische Aufgabenbereiche in Alleinverantwortung zuweisen.
- (3) Zur Aufnahme von Krediten sowie Ankauf oder Belastung von Grundbesitz, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes des Vorstandsteams mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandsteams mit einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandsteams können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstandsteam für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für das Vorstandsteam hinzu zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst im Januar statt. Weitere Versammlungen legt das Vorstandsteam fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstandsteam beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch das Vorstandsteam. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstandsteam schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Das Vorstandsteam erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und Berichte zu den sportlichen Aktivitäten entgegen.
- (6) Über die Beschlüsse und Wahlen in den Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorstandsteam zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands vor.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenrevisoren. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung jährlich über die rechnerische Richtigkeit. Sie haben die Möglichkeit auch während des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Bei größeren Beanstandungen können die Kassenrevisoren auf Verlangen eine Mitgliederversammlung durch das Vorstandsteam einberufen lassen. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandsteams hinzugezogen werden.

§ 11 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind von einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich niederzulegen und von allen Anwesenden Mitgliedern des Vorstandsteams zu unterschreiben.

§ 12 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Zu jeder erforderlichen Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt.
- (2) Amtierende Mitglieder des Vorstandsteams dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (3) Der Leiter des Wahlausschusses hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandsteams vorzuschlagen und die Neuwahl gemäß der Satzung durchzuführen.

§ 13 ABTEILUNGEN

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandsteams rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, sein Geburtsdatum, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie

zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied im BLSV und des BFV ist der Verein zur Meldung seiner aktiven Mitglieder verpflichtet. Nur die hierfür vorgeschriebenen notwendigen Kontaktdaten werden übermittelt (Name, Adresse, Geburtsdatum). Dem zuständigen Registergericht werden die gesetzlich vorgeschriebenen Kontaktdaten des Vorstandsteams übermittelt.
- (3) Das Vorstandsteam macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in der Tagespresse, im Internet bzw. im Schaukasten des Vereins oder durch Aushang im Sportheim bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstandsteam einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Vorstandsteams und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert.
- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden, die Kassenverwaltung betreffend, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Vorstandsteam aufbewahrt.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandsteams sind die gemeinsamen Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Teuschnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Stadtteil Wickendorf zu verwenden hat.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. März 2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.